

## STELLUNGNAHME

# Zum Festlegungsentwurf zu Entgelten für singular genutzte Betriebsmittel gem. § 19 Abs. 3 StromNEV (BK8-25-003-A)

Berlin, 08.07.2025

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.*

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

*Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [www.vku.de](http://www.vku.de)*

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

## Hintergrund und generelle Anmerkungen

Die für Stromnetzentgelte zuständige Beschlusskammer 8 der BNetzA hat ein Festlegungsverfahren zur Abschaffung der Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV unter dem Aktenzeichen BK8-25-003-A eingeleitet und einen Festlegungsentwurf veröffentlicht, den sie bis zum 08.07.2025 zur Konsultation stellt.

Geplant ist, die Anwendung des § 19 Abs. 3 StromNEV zwischen Weiterverteilern (Stromnetzbetreibern) ab dem 01.01.2026 zu beenden. Für Netznutzer im Anwendungsbereich des § 19 Abs. 3 StromNEV, die keine Weiterverteiler (Netzbetreiber) soll die Anwendung der Regelung mit Ablauf des 31.12.2028 enden.

Entgelte für singuläre Netznutzung sind seit langem Bestandteil der regulatorischen Praxis. Die Argumente für die Sinnhaftigkeit dieser Praxis besitzen eine langjährige Gültigkeit und wurden bislang nicht grundsätzlich infrage gestellt. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des VKU nicht nachvollziehbar, dass diese Argumente nun selektiv herangezogen werden, um eine Abschaffung der bestehenden Regelung zu rechtfertigen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine umfassende Reform der Netzentgeltsystematik im AgNeS-Prozess ansteht.

### **Festlegungsentwurf führt zu strukturellen und nicht sachgerechten Verschiebungen**

Der eigentliche Anlass für die angestrebte Änderung scheint in strukturellen Verschiebungen innerhalb der Netzentgeltsystematik zu liegen. Diese werden jedoch im Rahmen der Festlegung nicht näher analysiert oder transparent dargelegt. Ohne eine solche Begründung erscheint die Maßnahme in ihrer Pauschalität nicht nachvollziehbar. Aus Sicht des VKU ist es zwingend erforderlich, die ursächlichen Entwicklungen klar zu benennen und nachvollziehbar darzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass nicht die Symptome, sondern die eigentlichen Ursachen regulatorischer Fehlanreize unberücksichtigt bleiben. Eine sachgerechte Regulierung sollte daher vorrangig darauf abzielen, strukturelle Ursachen zu identifizieren und gezielt zu adressieren, anstatt bestehende Regelungen pauschal in Frage zu stellen.

Es entsteht der Eindruck, dass die Bundesnetzagentur vorrangig darauf abzielt, Auswüchse einer vermeintlich jüngeren Fehlentwicklung zu unterbinden. Sollte dies tatsächlich der maßgebliche Beweggrund sein, wäre es **aus Sicht des VKU sachgerecht, ausschließlich Neufälle bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode auszuschließen, während Bestandsfälle fortgeführt werden.** Eine pauschale Abschaffung ohne Differenzierung zwischen Alt- und Neufällen wäre unverhältnismäßig.

## **Angedachte Übergangslösung ist nicht diskriminierungsfrei**

Die im Rahmen der Übergangslösung vorgesehene Ungleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte von Weiterverteilern und Letztverbrauchern führt aus Sicht des VKU zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Diskriminierung. Eine tragfähige, nachvollziehbare Begründung für diese Differenzierung ist bislang nicht erkennbar. Im Ergebnis werden Letztverbraucher benachteiligt, die – etwa im Fall kommunaler Stadtwerke – aufgrund längerer Netzbetreiberkaskaden strukturell ungünstiger gestellt sind als andere Endkunden. Diese systematische Benachteiligung bestimmter Kundengruppen widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz und untergräbt das Vertrauen in die Kohärenz des Regulierungsrahmens.

Die Bundesnetzagentur ist an anderer Stelle bereit, gesetzliche Vorgaben flexibel auszulegen, etwa wenn sie Netzbetreiber auffordert, Wege zur Vermeidung von Preiskurvenüberschneidungen zu finden. Vor diesem Hintergrund wirkt das geplante Vorgehen in Bezug auf die Übergangslösung inkonsequent. Eine solche selektive Regulierungsstrenge gefährdet die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit regulatorischer Entscheidungen.

## **Detaillierte Anmerkungen**

Die BNetzA plant, die Regelung von § 19 Abs. 3 StromNEV für Verteilnetzbetreiber zum 01.01.2026 abzuschaffen. Für Netznutzer, die keine Netzbetreiber sind, gilt abweichend von Tenorziffer 1 eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2028. Zugleich zeigt die BNetzA in Randziffer 63 an, dass geprüft werden soll, ob für bestimmte Anschlusskonstellationen Privilegierungstatbestände sachgerecht sind, die im Sinne von § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3f) EnWG Direktleitungsbau vermeiden.

## **Anpassungen der Netzentgeltsystematik sollten gesamthaft betrachtet werden**

Nach Auffassung des VKU ist es erforderlich, dass die Festlegung der Netzentgeltsystematik kohärent und in sich geschlossen erfolgt. Mit der geplanten Festlegung AgNES beabsichtigt die Bundesnetzagentur, ab dem Jahr 2029 eine grundlegend neue Netzentgeltsystematik einzuführen. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht des VKU nicht sachgerecht, bereits im Vorfeld Regelungen abzuschaffen, die – wie in Randziffer 63 der Konsultationsunterlage selbst ausgeführt – zu einem späteren Zeitpunkt wieder eingeführt werden sollen. Ein solches Vorgehen wirkt inkonsistent und untergräbt die regulatorische Stringenz. Beispielsweise formuliert die Bundesnetzagentur im Rahmen der neuen Netzentgeltsystematik Anforderungen und fordert Abwägungsvorgänge ein, die sie in der vorliegenden Festlegung nicht durchführt. Auch entstehen bei einer Abschaffung der Netzentgelte für singuläre Betriebsmittel Wechselwirkungen z.B. mit dem Zuschnitt der Netz-/Umspannebenen oder den sog. Pancaking-Konstellationen, die hier

nicht behandelt werden. Es entsteht der Eindruck, dass kurzfristige Eingriffe ohne hinreichende Berücksichtigung der langfristigen Systemarchitektur erfolgen. Eine kohärente Regulierung sollte jedoch auf Kontinuität und Planbarkeit ausgerichtet sein.

### **Ungleichbehandlung von Netzbetreibern und Letztverbrauchern**

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV für Verteilnetzbetreiber bereits zum 1. Januar 2026 abzuschaffen, während für andere Netznutzer eine entsprechende Regelung erst ab dem 1. Januar 2029 vorgesehen ist. Diese zeitliche Differenzierung stellt eine Ungleichbehandlung dar, die einer tragfähigen und nachvollziehbaren Begründung bedarf. Als Rechtfertigung führt die Bundesnetzagentur an, dass zahlreiche große regionale Netzbetreiber die Regelung nutzen möchten, um künftig in einer höheren Netzebene abgerechnet zu werden. Diese Absichtserklärungen datieren laut Randziffer 2 der Konsultationsunterlage jedoch bereits auf Ende 2024. Es bleibt dabei unklar, ob die betreffenden Netzbetreiber die Umsetzung dieser Änderungen bereits zum 1. Januar 2025 vollzogen haben oder ob sie diese erst ab dem 1. Januar 2026 anstreben.

### **Handlungsdruck zur Anpassung nicht inhaltlich belegt**

Vor diesem Hintergrund erscheint der von der Bundesnetzagentur angenommene Handlungsdruck nicht hinreichend belegt. Eine vermehrte Nutzung einer gesetzlichen Vorschrift kann kein Indiz dafür sein, dass diese Regelung nicht (mehr) sachgerecht ist. Aus Sicht des VKU ist eine differenzierte und transparente Darlegung der tatsächlichen Ursachen und der daraus abgeleiteten regulatorischen Notwendigkeit zwingend erforderlich. Andernfalls entsteht der Eindruck, dass die Maßnahme auf unvollständiger Informationsgrundlage erfolgt und damit weder verhältnismäßig noch sachgerecht ist.

Eine umfassendere Darlegung des Handlungsbedarfs ist nach Einschätzung des VKU auch deshalb erforderlich, weil relevante Teile der Netzbetreiber im VKU bereits aktuell ein Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV in Anspruch nehmen. Wenn dieses Netzentgelt zum 01.01.2026 abgeschafft wird, müssen diese Netzbetreiber Vereinbarungen mit dem vorgelagerten Netzbetreiber neu abschließen, Anschlusskonstellationen ggf. neu bewerten und die entsprechenden Anpassungen in den Abrechnungssystemen vornehmen. Das führt zu einer Mehrbelastung für die Netzbetreiber – insbesondere da dieser Aufwand sehr kurzfristig abzuwickeln wäre – die mit dem Nutzen abzuwägen ist, der nach Einschätzung der BNetzA aus der Abschaffung der Regelung nach § 19 Abs. 3 StromNEV resultiert. Diese Abwägung fehlt im Festlegungsentwurf.

## **Durch Abschaffung der Regelung für Netzbetreiber entstehen weiterer ungewollte Folgen**

In die Abwägung ist weiter der folgende Sachverhalt einzubeziehen: Verteilnetzbetreiber sind häufig unterspannungsseitig an die Umspannwerke des vorgelagerten Netzbetreibers angeschlossen. Wenn das Eigentum nicht exakt an der Netzebenengrenze nach StromNEV, sondern an den Kabelendverschlüssen endet, nutzt der nachgelagerte Netzbetreiber nur wenige Betriebsmittel (Schaltfelder, ggf. kurze Leitungsabschnitte von wenigen Metern Länge) des vorgelagerten Netzbetreibers, die derselben Netzebene zuzuordnen sind, die er betreibt. Wenn diese Betriebsmittel nicht mehr nach § 19 Abs. 3 StromNEV abgerechnet werden, müsste der nachgelagerte Netzbetreiber für diese von ihm singulär genutzten Betriebsmittel die volle Briefmarke derselben Spannungsebene des vorgelagerten Netzbetreibers bezahlen. Das würde zu einer Kostenumverteilung zu Lasten der jeweiligen nachgelagerten Netzbetreiber führen, die nach Einschätzung des VKU im Missverhältnis zum Nutzungsumfang des nachgelagerten Netzbetreibers an der Anschlussebene des vorgelagerten Netzbetreibers steht. Die Nutzer der nachgelagerten Netze hingegen würden die volle Briefmarke des vorgelagerten Netzbetreibers auf derselben Spannungsebene bezahlen, obwohl das Netz, an dem sie angeschlossen sind, nur wenige Betriebsmittel der vorgelagerten Netzebene benutzt. Das ist nicht kostenreflexiv und führt zu einer strukturellen Benachteiligung der Netznutzer im nachgelagerten Netz. Im Ergebnis könnten mit einer Abschaffung dieser Sonderregelung Pancaking-Konstellationen entstehen (was mindestens im Rahmen einer Aufwand-Nutzen-Abwägung zu berücksichtigen wäre). Zudem würde sie ihre Neutralität im Konzessionswettbewerb zu Lasten der nachgelagerten Netzbetreiber aufgeben.

## **Keine Rechtswidrigkeit der bestehenden Regelung**

Auch der Vortrag der BNetzA zur vermeintlichen Europarechtswidrigkeit von § 19 Abs. 3 StromNEV überzeugt nicht. Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 2019/943 gibt zwar vor "diese Entgelte dürfen unbeschadet des Absatzes 3 dieses Artikels nicht entfernungsabhängig sein." § 19 Abs. 3 StromNEV verlangt aber keine entfernungsabhängige Methode zur Bildung der Netzentgelte, sondern eine Orientierung an den individuell zurechenbaren Kosten unter Beachtung der Grundsätze nach § 4 StromNEV. Wenn eine Orientierung an den Kosten der individuell genutzten Leitungslänge einen Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 2019/943 bedeuten würde, lässt das im Umkehrschluss aber immer noch ein Entgelt für einen individuell genutzten Kabelendverschluss oder ein individuell genutztes Schaltfeld zu. Außerdem muss diskutiert werden, ob der Gesetzgeber hier eine Wesentlichkeitsschwelle bei der Entfernungsabhängigkeit vorausgesetzt hat.

Zudem muss vielmehr berücksichtigt werden, dass eine unterschiedliche Behandlung von Netzbetreibern und Letztverbrauchern deutlich größere rechtliche Unsicherheiten nach sich ziehen kann. Energiewirtschaftlich/technisch ist es vollkommen egal, ob an einem Netzverknüpfungspunkt ein Letztverbraucher direkt oder ein Netzbetreiber angeschlossen ist. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass bei gleichen Voraussetzungen für

den einen Petenten eine Nutzung der Regelung Sinn machen soll und für den anderen nicht. Das Argument, dass der Netzbetreiber keine direkten wirtschaftlichen Auswirkungen hierdurch hat, mag korrekt sein, aber in der Folge werden seine angeschlossenen Netzkunden einen (spürbaren) Effekt auf die Netzentgelte haben.

### **Weitere Auswirkungen auf Pooling-Sachverhalte nicht abschätzbar**

Die Abschaffung einer Privilegierung aufgrund des § 19 Abs. 3 StromNEV kann in bestimmten Fällen außerdem Auswirkungen auf ein Pooling von Entnahmestellen haben. Gemäß § 17 Abs. 2a StromNEV ist eine der Voraussetzungen für ein Pooling der Anschluss der Entnahmestellen auf derselben Netz- oder Umspannebene. Die Erfüllung dieser Voraussetzung kann auch durch singulär genutzte Betriebsmittel bei einer von zwei gepoolten Entnahmestellen geschaffen worden sein. Mit dem Wegfall des § 19 Abs. 3 StromNEV würde somit eine Benachteiligung von unterlagerten Netzbetreibern und Letztverbrauchern entstehen, die auf die Netztopologie und Eigentumsverhältnisse zurückzuführen ist. Eine gestaltbare Anschlusssituationen durch die Steuerung von Eigentumsverhältnissen, wie sie in Randziffer 52 beschrieben wird, ist nur insoweit gestaltbar, wie beide betroffenen Parteien zustimmen. Hinzukommt die Kurzfristigkeit für derartige Eigentumsverschiebungen.

### **Ziel der aktuellen Regelungen ist sinnvoll**

Die aktuelle Regelung des § 19 Abs. 3 StromNEV zielt darauf ab, volkswirtschaftlich ineffiziente Direktleitungsbauten zu vermeiden, um dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit der Netzentgelte zugunsten des Netznutzers Rechnung zu tragen (BGH-Beschluss EnVR 36/15). Der VKU weist darauf hin, dass man aus der Tatsache, dass es heute kaum zum Direktleitungsbau kommt, nicht schließen kann, dass die Regelung zu singulär genutzten Betriebsmitteln ihren Zweck nicht erfüllt. Denn möglicherweise verhindert gerade diese Regelung den Direktleitungsbau. Hierfür gibt es konkrete Anhaltspunkte.

Das Verbot von unnötigen Direktleitungen ist nicht nur theoretisch sinnvoll, sondern hat sich auch in der Praxis als kosteneffiziente Strategie bewährt. Insbesondere bei stromintensiven Unternehmen (wie bspw. Rechenzentren) wird der Bau einer Direktleitung zur (redundanten) Versorgung des Standorts in den meisten Fällen in Betracht gezogen. Durch die Anwendung der aktuellen Regelung können die Kosten für den Bau und die Wartung einer separaten Leitung häufig vermieden werden, da das bestehende Netz die erforderlichen Kapazitäten bereitstellen kann. Dies führt zu einer signifikanten Kostenersparnis für das Unternehmen und bewahrt die regionale Netzinfrastruktur vor unnötiger Belastung. Die Fortführung der Regelung bietet weiterhin einen Anreiz für Unternehmen, die bestehende Infrastruktur zu nutzen, statt eigene Lösungen zu verfolgen. Dadurch bleibt der „Netzverbund“ erhalten, und alle Nutzer profitieren von einer effizienten und kostengünstigen Energieverteilung. Zudem werden die Kosten und Umweltbelastungen durch Bau und Instandhaltung zusätzlicher Leitungen minimiert.

## Sachgerechte Netzentgeltbestimmung zwischen den Netzbetreibern

Wenn ein nachgelagerter Netzbetreiber seine Netzkunden über mehrere Umspannwerke eines vorgelagerten Netzbetreibers versorgt, so ist davon auszugehen, dass zu all diesen Umspannwerken eigene Kabeltrassen verlegt wurden. Diese Umspannwerke (HS 110kV/MS 10 bzw. 30kV) werden dabei auch noch zur Versorgung weiterer nachgelagerter Netzbetreiber genutzt. Mit diesem Argument wurde im Rahmen der Netzübernahme (Rekommunalisierung) ein Verkauf von Umspannwerken an den nachgelagerten NB durch den vorgelagerten NB abgelehnt. Stattdessen wurde mit dem vorgelagerten NB eine Vereinbarung über die singuläre Nutzung einzelner Schaltanlagen in diesen Umspannwerken abgeschlossen, um den Bezug aus der Umspannung (HS/MS) gemäß Netznutzungs-Preisblatt des vorgelagerten NB zu ermöglichen.

Der BNetzA ist bekannt, dass es sich bei den singulär genutzten Betriebsmitteln vor allem um Schaltfelder handelt, dies führt sie auf S. 7 und S. 10 aus. Im Konsultationsentwurf wird nur auf die geringe Wertigkeit dieser Mittel und auf die Versuche des Missbrauchs dieses Instruments durch größere Regionalversorger verwiesen. Die BNetzA hat dabei aber nicht im Blick, dass aufgrund der bei Netzübernahmen oftmals festgelegten Eigentums Grenzen im UW, beim Entfall des Instruments von singulär genutzten Betriebsmitteln, nachgelagerte NB mit ihren gesamten Kosten für die vorgehaltene Netzinfrastruktur und deren Betrieb vom vorgelagerten NB bei der Netznutzung mit normalen Mittelspannungskunden (z.B. Gewerbebetrieben) des vorgelagerten NB wirtschaftlich gleichgestellt werden. Dies würde die Kosten für die vorgelagerte Netznutzung für alle Netzkunden in der MS und NS dramatisch erhöhen.

Sollte die Bundesnetzagentur eine Abschaffung weiterverfolgen, so wäre es zwingend erforderlich, dass **von der BNetzA folgendes festgelegt wird: Nachgelagerte Netzbetreiber haben bei eigenen (nicht vom vorgelagerten Netzbetreiber gemieteten) Leitungs- bzw. Kabelanschlüssen an ein Umspannwerk im Eigentum eines vorgelagerten Netzbetreibers unabhängig von der Definition der jeweiligen Eigentums Grenze im Umspannwerk grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihre Netznutzung weiterhin als bezogen aus der Umspannung abgerechnet wird.**